

zur Verordnung über das beratende Organ im Bereich der Überwachung des Post und Fernmeldeverkehrs (VBO-ÜPF; SR ...)**1. Ausgangslage**

Der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) hat den Auftrag, die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sicherzustellen, die technische Entwicklung in diesem Bereich zu verfolgen und die entsprechenden Anpassungen der rechtlichen Grundlagen vorzunehmen.

Damit die verschiedenen Akteure im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, namentlich die Mitwirkungspflichtigen, die Strafverfolgungsbehörden und der Dienst ÜPF, effizient und effektiv zusammenarbeiten können, ist es wichtig, dass sie eine Plattform für den regelmässigen Austausch haben. Dies fördert die reibungslose Durchführung der Überwachungen und die ständige Weiterentwicklung in diesem Bereich.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) setzte im September 2008 eine Expertengruppe als beratendes Organ ein, dem Vertreterinnen und Vertreter der Bundesanwaltschaft (BA), der Bundeskriminalpolizei (BKP), dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), dem Schweizerischen Verband der Telekommunikation (asut), den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, des Dienstes ÜPF und des BJ beiwohnten. Bei der Erarbeitung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) berücksichtigte das BJ die Diskussionen, die diese Expertengruppe geführt hatte.

Im Juni 2012 unterzeichneten das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) und die Dachorganisation der Verbände und Organisationen des schweizerischen Informatik- und Telekomsektors (ICTswitzerland) ein Memorandum of Understanding (MoU), das die weitere Zusammenarbeit regelte.

Dieses MoU wurde im November 2015 total revidiert und in der neuen Zusammensetzung mit dem EJPD, der Schweizerischen Staatsanwälte Konferenz (SSK), der BA, der KKJPD, der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KKPKS) und ICT-switzerland unterzeichnet. Das revidierte MoU unterstrich erneut die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und bestärkte die Beteiligten, sich in einem formell konstituierten Organ zu engagieren.

Die Delegationsnorm in Artikel 5 BÜPF bietet nun die Grundlage, die Verordnung über das beratende Organ im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zu erlassen. Diese Verordnung regelt die Zusammensetzung, die Organisation sowie die Verfahren, welche das beratende Organ im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zu beachten hat.

Das beratende Organ, bestehend aus dem Lenkungsgremium, dem Ausschuss und dem Architekturboard, berät bei Bedarf das EJPD im Bereich der Überwachungen

¹ SR 780.1

des Post- und Fernmeldeverkehrs und verfasst entsprechende Empfehlungen, wobei das EJPD nicht an die Empfehlungen des beratenden Organs gebunden ist.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Ingress verweist auf die Delegationsnorm des Artikels 5 Absatz 3 BÜPF. In diesem Artikel erhält das EJPD die Kompetenz, die Verordnung über das beratende Organ zu erlassen.

Der Titel

Der Titel der Verordnung über das beratende Organ im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wurde aufgrund des bereits in Artikel 5 BÜPF erwähnten Titels gewählt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben des beratenden Organs

Die Rolle des beratenden Organs ist ausschliesslich beratend. Das EJPD kann das beratende Organ beiziehen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Es ist an die Empfehlungen des beratenden Organs nicht gebunden.

Art. 2 Zusammensetzung des beratenden Organs

Das beratende Organ besteht aus dem Lenkungsgremium (Art. 3-5), dem Ausschuss (Art. 6-8) und dem Architekturboard (Art. 9-11). Diese Aufstellung wurde aus dem MoU übernommen.

2. Abschnitt: Lenkungsgremium

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Lenkungsgremiums entsprechen denjenigen des MoU.

Art. 4 Zusammensetzung

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 BÜPF und den diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft, legt das EJPD fest, welche Organisationen im beratenden Organ mitwirken können. Die Zusammensetzung des Lenkungsgremiums entspricht grundsätzlich dem MoU, wobei eine Spezifizierung der Mitglieder vorgenommen wurde. Neu im Lenkungsgremium ist ein Mitglied der Geschäftsleitung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) gemäss Artikel 46 BÜPF.

Art. 5 Organisation

Unter Absatz 4 sollen Themen, die einer Entscheidung bedürfen und auf eine Traktandenliste gehören von Themen, die nur zur Information dienen und unter "Varia"

an der Sitzung eingebracht werden können, getrennt werden. An den Sitzungen sollen konsensuelle Lösungen angestrebt werden.

3. Abschnitt: Ausschuss

Art. 6 Aufgaben

Die Aufgaben des Ausschuss entsprechen dem MoU.

Art. 7 Zusammensetzung

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 BÜPF und den diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft, legt das EJPD fest, welche Organisationen im beratenden Organ mitwirken können. Die Zusammensetzung entspricht grundsätzlich dem MoU, wobei noch eine Spezifizierung der Mitglieder vorgenommen wurde. Neu im Ausschuss ist ein Mitglied der Geschäftsleitung des NDB.

Art. 8 Organisation

Der Protokollführer hat kein Stimmrecht.

4. Abschnitt: Architekturboard

Art. 9 Aufgaben

Die Aufgaben des Architekturboards entsprechen dem MoU.

Art. 10 Zusammensetzung

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 BÜPF und den diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft² legt das EJPD fest, welche Organisationen im beratenden Organ mitwirken können. Die Zusammensetzung des Architekturboards entspricht grundsätzlich dem MoU.

Art. 11 Organisation

Die Organisation des Architekturboards entspricht dem MoU.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

² BBL 2013 2683

Art. 12 Kommunikation

Dieser Artikel entspricht in grossen Teilen Punkt 6 des MoU. Die Bestimmungen zur Kommunikation wurden detaillierter und teilweise neu geregelt. Neu ist somit:

- Gemäss *Absatz 1*, dass die Öffentlichkeit ausschliesslich durch das EJPD informiert wird und nicht mehr wie bis anhin durch die Mitglieder des Lenkungsgremiums;
- Gemäss *Absatz 2 und 3* wie der Umgang mit den Protokollen geregelt wird. So legt die Verordnung fest, dass die genehmigten Protokolle des Lenkungsgremium und des Ausschuss an das jeweilige andere Organ innert einer Frist von fünf Arbeitstagen elektronisch zu übermitteln sind und dass die Präsidentin oder der Präsident der KKPKS über die Klassifikationen sämtlicher Protokolle entscheidet. Die Information der Öffentlichkeit ist jedoch Sache des EJPD.

Art. 13 Entschädigung

Die Botschaft zum BÜPF³ hält fest, dass der Bund an die Teilnehmenden keine Entschädigungen entrichtet, weil sie von den Organisationen, die sie vertreten, entschädigt werden.

Art. 14 Vertretung

Dieser Artikel ist neu und regelt die Stellvertretung der Mitglieder bei Verhinderung.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 15

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem BÜPF und den anderen Ausführungsverordnungen in Kraft, wodurch das MoU hinfällig wird.

³ BBL 2013 2683 S. 2710